

# Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.  
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Venloer Wall 9.

Telegraphischer Anruf 8538. Postfach-Konto Köln 18937.  
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Der Undank ist immer eine Art Schwäche.  
Ich habe nie gesehen, daß tüchtige Menschen  
wären undankbar gewesen.

Gotha.

## Körperschaftssteuer und öffentliche Betriebe.

Während nach den alten Steuergesetzen in der Vorkriegszeit die wirtschaftlichen Körperschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften usw. lediglich zur Einkommensteuer herangezogen wurden, änderte sich dieses Verhältnis durch die große Erbschaftsteuerreform im Jahre 1919. Hierbei wurde eine neue Steuerform, die Körperschaftsteuer eingeführt, die mit ihren ziemlich hohen Sätzen eine wesentliche Belastung der Körperschaften bedeutet hätte, wenn dieser Zweck nicht durch die Inflation illusorisch gemacht worden wäre. Bekanntlich waren es in dieser Zeit nur die Lohn- und Gehaltsempfänger, die ihre Steuern am Fälligkeitstage in vollwertiger Währung zahlten, während alle anderen, wenn sie auch nur ein paar Wochen mit der Zahlung zurückhielten, in entwertetem Gelde nur einen Bruchteil des veranlagten Solls ablieferten. Hielt ein Arbeitgeber die Ablieferung der Lohnsteuer nur ein paar Wochen zurück, hatte er an der Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer mehr verdient wie seine eigene ganze Steuerleistung betrug.

Nunmehr stehen wir wieder vor einer neuen Steuerreform. Seit der Stabilisierung unserer Währung hat das Steueraufkommen die Voranschläge ganz wesentlich überstiegen, so daß eine Ermäßigung der Steuerlast im Interesse der Wirtschaft nur zu begrüßen ist.

Die Entwürfe der Regierung für die neuen Steuergesetze liegen nunmehr vor. In ihrer ganzen Tendenz zielen sie darauf hinaus, die an und für sich notwendige Kapitalneubildung den Inhabern von Wirtschaftsbetrieben wesentlich zu erleichtern, die breiten Massen dagegen in annähernd gleicher Weise zu belasten, wie es in den letzten Jahren der Fall war. Die Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums von 720 auf 900 und die Ermäßigung des Steuersatzes um 1 Prozent mehr für das vierte und weitere Kind spielt gar keine Rolle im Vergleich zu den Herabsetzungen der Steuerlast für Vermögen und höheres Einkommen.

Diese Tendenz der neuen Entwürfe wird in ihrer unsozialen Wirkung noch ver-

stärkt durch die Versuche, neue indirekte Steuern einzuführen.

Als einen solchen Versuch ist die geplante Heranziehung der öffentlichen Betriebe (Eisen- und Straßenbahnen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke usw.), soweit sie Regiebetriebe des Staates, der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften darstellen, zur Körperschaftsteuer zu betrachten. Bisher waren diese Betriebe von der Körperschaftsteuer befreit. Bei Einführung der Körperschaftsteuer ging man von dem Gedanken aus, die Ruhehörer der Reingewinne der Körperschaften (Aktionäre, Anteilhaber usw.) doppelt zu besteuern. Zunächst in Form der Körperschaftsteuer, die wie schon der Name sagt, von den Gesellschaften, aus dem Gewinne des Unternehmens bezahlt werden mußte. Die ausgeschütteten Dividenden an die Aktionäre usw. unterlagen dann nochmals der Besteuerung in Form der persönlichen Einkommensteuer. Diese Doppelbesteuerung ist durchaus gerechtfertigt, da sie ähnlich, wie die frühere Kapitalertragssteuer, das leicht erworbene, arbeitslose Einkommen traf. Die Einschränkung der arbeitslosen Einkommen in jeder Form ist heute, wo die Volkswirtschaft wieder ertragsreich gestaltet werden muß, ohne die berechtigten sozialen Belange der Besitzlosen nicht allzu stark zu verletzen, eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Dieser mehr oder weniger ausgeprochene volkswirtschaftliche und soziale Zweck der Körperschaftsteuer soll auch in den neuen Steuergesetzen zur Geltung kommen, jedoch erfahren die Sätze der Steuer, besonders bei den kleinen Genossenschaften, eine Ermäßigung.

Der Kampf, der heute um die Neugestaltung der Körperschaftsteuer geführt wird, liegt auf einem etwas abseits liegenden Gebiete. Und zwar gibt der Regierungsentwurf den Forderungen der Industrie nach und will auch die Regiebetriebe der öffentlichen Körperschaften der Steuer unterwerfen, um wie sie vorgeben, eine gleichmäßige Belastung sämtlicher Betriebe herbeizuführen. Eine Forderung, die durchaus verständlich wäre, wenn die Regiebetriebe in direkte Konkurrenz mit den übrigen träten. Dieses ist aber nicht der Fall. Regiebetriebe haben mit ganz verschwindenden Ausnahmen Monopolcharakter. Die Ausnutzung dieses Monopolcharakters ist aber den privaten Straßenbahnen, G.W.E.-Werken usw. nicht möglich, solange die, sich in der Mehrzahl befindlichen Regiebetriebe im allgemeinen den Preis für die Lieferungen und Leistungen bestimmen. Es ist hier nicht möglich, wie es in manchen anderen Industrien der

Fall ist, durch die Preisfestsetzung der Ringe und Syndikate den am schlechtesten eingerichteten Betrieben eine angemessene Verzinsung und den leistungsfähigen einen entsprechenden Uebergewinn zu garantieren. Das mit der Belastung der Regiebetriebe durch die Körperschaftsteuer angestrebte Ziel ist lediglich eine Heraussetzung der Tarife für Gas, Kraft und Wasser, für Benutzung der Straßenbahnen usw. zu erzwingen. Man fühlt sich nämlich stark genug, zu verhindern, daß seitens der Gemeinden, die Körperschaftsteuer aus den Reingewinnen genommen würden. Wenn dieses nämlich der Fall wäre, müßte seitens der Gemeinden, die Ausgaben für die allgemeinen Verwaltung, die heute größtenteils durch die Ueberschüsse der Regiebetriebe gedeckt werden aus andern Steuern genommen werden.

Der gewollte Zweck ist daher nichts anderes wie eine weitere Belastung der breiten Massen, eine neue indirekte Besteuerung der lebensnotwendigen Bedürfnisse. Ob und inwiefern man auch versucht, durch die Besteuerung der Regiebetriebe, das nach Ansicht der Arbeitgeber-syndikats zu weitgehende Entgegenkommen in der Lohnfrage einzudämmen, entzieht sich bei der recht vorrühmigen Taktik der Unternehmer der genauen Beurteilung. Ganz von der Hand läßt sich diese Vermutung nicht weisen.

Die in der Körperschaftsteuer liegende soziale Tendenz, das arbeitslose Einkommen besonders zur Steuerleistung heranzuziehen scheidet bei den Regiebetrieben aus, da hier die Ruhehörer der Ueberschüsse nicht einzelne Privatpersonen, sondern die Allgemeinheit, die Bürgerschaft im ganzen, ist.

Aus diesen vorstehend angeführten Gründen haben die Arbeitnehmer alle Ursache, sich dafür einzusetzen, daß der vorliegende Regierungsentwurf in seiner jetzigen Form kein Gesetz wird. Die zuständige Steuerkommission im Reichstage hat auch bereits die Belastung der Regiebetriebe durch die Körperschaftsteuer abgelehnt. Trotzdem müssen wir auf der Hut sein, um vor unliebsamen Ueberraschungen verschont zu bleiben.

## Tariffbewegungen.

Die Stellungnahme der Stadtverwaltungen zu dem neuen R. M. T.

In einer Zuschrift der Stadtverwaltung Köln an die Presse, die ohne Zweifel die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes wiedergibt, heißt es in bezug auf den neuen R. M. T.:

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen der deutschen Gemeindegewerkschaften regeln sich ab 1.

April d. J. nach dem R. M. T. 1925 (Reichsmantelarifvertrag für die Gemeindearbeiter), der zwischen dem Reichsarbeiterverbände Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände (Berlin W. 50, Kurfürstendamm 237) einerseits und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverbande der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen andererseits (ebenfalls vereinbart worden ist. Der Vertrag behandelt die sich den Betriebsbedürfnissen anpassende Regelung der Arbeitszeit, der Dienstbereitschaft, der Nebenstundenbezahlung u. a. m., die im allgemeinen der im Vorjahre üblichen entspricht. Auch die Bestimmungen über die sozialen Einrichtungen, wie zum Beispiel Urlaub und Krankenlohn, sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die von prominenter Seite als vorbildlich bezeichnete Tarifschiedsstellenordnung hat weiter vervollkommene Ergänzungen erfahren. Eine Reihe der im Reichsverbande vereinigten kommunalen Landes- und Provinzial-Arbeitgeberverbände hatte eine kürzere, jede bezügliche Abweichung einschließende Fassung einzelner Bestimmungen beantragt. In der Vollversammlung des Reichsverbandes, die am 18. April d. J. in Koblenz stattfand, wurden in längerer Aussprache die vorgebrachten Bedenken erörtert. Auf der Erwartung unbefangener Vertragsirreue auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wurde jedoch schließlich der von der Tarifkommission des Reichsarbeiterverbandes unter dem Vorsitz des Senators Weber (Hannover) abgeschlossenen Vereinbarung mit sachungsmäßiger Stimmenmehrheit zugestimmt, da der Vertrag ohne Beeinträchtigung der sozialpolitischen Belange der Arbeiterschaft den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Betriebe und Verwaltungen Rechnung trägt. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß die Vertragsbestimmungen sachlich und unbefangener durch parteipolitische Erwägungen, die bei der Lösung von Wirtschaftsfragen unter allen Umständen ausgeschaltet werden müssen, loyal und genau durchgeführt werden. Denn der R. M. T. 1925 ist nicht nur ein Instrument des Wirtschafts- und sozialen Friedens, sondern soll vor allem den Bestrebungen rationaler Betriebsführung und persönlicher Höchstleistung dienen. Auch in dieser Beziehung sollen und wollen die deutschen Kommunen gemeinsam mit der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiterschaft Vorbild sein.

Der neue Vertrag ist in freier Vereinbarung zustande gekommen, während im Vorjahre eine Reihe von Bestimmungen durch verbindlich erklärten Schiedspruch eines vom Reichsarbeitsministerium bestellten Schlichters festgesetzt werden mußten.

#### Unsoliales vom Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz.

Genannter Verband zählt bislang zu jenen UGB, die immerhin noch etwas Verständnis für die Sorgen und Ästen der Arbeiterschaft zeigten. Seit ungefähr einem halben Jahre jedoch weht ein anderer Wind. Lohnverhandlungen führen zu keinem Ergebnis mehr, Bezugschiedsstelle und Zentralausschuß müssen die Entschuldigungen treffen. Die Schuld an diesen Verfahren trifft hauptsächlich nicht die Arbeitnehmerschaft. Die Lohnforderungen derselben waren so bescheiden, daß bei einigermaßen gutem Willen leicht eine Verständigung hätte erzielt werden können.

Wenn wir zur Entschuldigung der Arbeitgeber gelten lassen, daß auch sie gegenüber den schamacherlichen Strömungen der rechtsgelasteten Kreise in den Stadtverordnetenkollegien einen schweren Stand haben und beneidet noch von den erblichen UGB, dauernd gedrängt werden, in der Lohnpolitik für die Gemeindearbeiter nicht über das Ziel hinauszutreten, d. h. nicht mehr und nicht weniger zu geben als die Industrie angeblich zahlen kann, so muß doch gesagt werden, daß neben diesen Schwierigkeiten bei einzelnen Herren des Vorstandes des UGB, auch ganz persönliche

arbeiterfeindliche Tendenzen mit in Erscheinung treten. Beweise: Ignorisches Benehmen, Ausprüche: „Mit Vielem hält man haus, mit Wenigem kommt man aus“ oder aber „Die meisten Arbeiter verdienen noch weniger wie die städtischen Arbeiter und kommen damit aus und müssen damit auskommen, darum braucht der städtische Arbeiter auch nicht mehr“, sind wohl die besten Kronzeugen. Ein solches Benehmen und derartige Äußerungen sind Verleumdungen gegenüber der Arbeiterschaft und dürften bei gebildeten Leuten nicht vorkommen. Ganz besonders fällt der Arbeitnehmerschaft das Verhalten eines Herren auf, dem noch vor nicht langer Zeit die Ämte schlotterten, wenn so ein Trupp „revolutionäre Arbeiter“ sich dem Amtszimmer näherte. Auch sei an die Separatistenzeit erinnert, wo man sich als „Freund der Arbeiterschaft“ bezeichnete und mit deren Hilfe und unter deren Schutz auch sein eigenes Leben zu retten suchte. Die Arbeiterschaft verlangt beileibe keinen besonderen Dank für das schließliche Eintreten in der damaligen Zeit. Verlangen kann man jedoch, daß Verdienste nicht mit Unbarm vergolten werden.

Wenn dieses Verhalten schon bei früheren Lohnverhandlungen zu beklagen war, trat es bei der am 2. Mai stattgefundenen Verhandlung über den Abschluß des Bezirksstarifvertrages in noch viel stärkerem Maße zu Tage. Verhandlungsgemäß hatten die Gewerkschaften frühzeitig dem UGB, die Abänderungsanträge zum R. T. eingereicht. Anders jedoch die Arbeitgeber. Am Verhandlungstage wurde den Gewerkschaften zuerst mündlich, und erst auf Anfrage unsererseits schriftlich, die Meinung des UGB zu unseren Anträgen unterbreitet. Dabei wurde besonders betonend hervorgehoben, „Unsere Anträge sind als Ganzes zu betrachten“, also mit anderen Worten: annehmen, oder ablehnen. Wir haben mit Recht die Frage aufgeworfen: Warum hat man die Arbeitnehmervertreter denn zu Verhandlungen eingeladen? Man konnte es doch viel einfacher haben usw.“ Auch bei dieser Verhandlung zeigte vorhin gemeinter Arbeitgebervertreter wieder sein wahres Gesicht. Mündliche Begründungen der Arbeitnehmervertreter wurden von diesem Herrn mit ignissem Lächeln und mit einer Handbewegung abgetan. „Es hat gar keinen Zweck, daß die Arbeitnehmervertreter reden; sie können sich das Reden sparen; an den Vorschlägen wird festgehalten“, waren seine Redewortgüsse. Auf Arbeitnehmerseite hat man den Eindruck gewonnen, daß das Benehmen dieses Herrn einer Anzahl anderer Städtevertreter nicht besonders gefallen hat.

Legt man im Vorstand des UGB, der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz Wert darauf, daß in Zukunft die einigermäßen ersprießliche Zusammenarbeit weiterbestehen bleiben soll, dann ist unbedingte Voraussetzung dafür daß man sich der Herren erhebt, die starke arbeiterfeindliche Tendenzen an den Tag legen, oder aber erzieherisch auf dieselben einwirkt, damit sie sich anders einstellen. Berechnen man sich nicht. Die Arbeiterschaft und ganz besonders in den städtischen Betrieben ist nicht mehr so schwach, wie man angenommen hat. Die Notwendigkeit des Zusammenstehens in den gewerkschaftlichen Organisationen ist „Dank des Vorgehens“ einzelner Herren im Arbeitgeberlager so ziemlich wieder Gemeingut aller städtischen Arbeiter geworden. Wir warnen also.

#### Die Urlaubsregelung in den Berliner Gemeindebetrieben.

Nachdem der Reichsmantelarifvertrag am 25. April durch die Vertragsverbände zum Abschluß gelangt ist, haben in Berlin die Verhandlungen über den Abschluß eines Bezirks-Tarifvertrages begonnen. Da die Urlaubsregelung wegen der bereits vorgeschrittenen Jahreszeit besonders dringlich erschien, ist zwischen den Vertragspartnern eine vorläufige Urlaubsregelung getroffen worden. Im allgemeinen sind die Urlaubsbestimmungen des

§ 12, Ziff. 1 des R. M. T. maßgebend. Entsprechend der Bestimmung des § 12, Ziff. 1 ist jedoch für diejenigen Arbeiter, die am 30. Juni 1923 im Dienst der Stadt Berlin standen, folgender Zusatzurlaub vereinbart worden:

Nach jähriger Dienstzeit	4 Kalendertage
„ 3 „	5 „
„ 5 „	7 „
„ 10 „	8 „
„ 20 „	8 „

Der Magistrat der Stadt Berlin hat diese Regelung zugestimmt. Es hat somit diese Vereinbarung Rechtsgültigkeit erhalten.

Die Löhne, gültig für den Bereich des UGB der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz betragen gemäß Schiedspruch vom 23. April 1925 ab 16. April 1925:

Lohngruppe:	Sonderklasse:	Ortsklasse I	II	III
1	77	76	66	62 Pf.
2	69	67	59	55 Pf.
3	66	64	55	50 Pf.
4	64	62	53	48 Pf.
5	46	45	40	38 Pf.

Hausstandsgeld 24 Pf. für den Arbeitstag  
Kindergeld 24 Pf. für den Arbeitstag und das Kind.

#### Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Der Deutsche Gewerkschaftsbund gegen die Steigerung der Grundrente. Alle Anstrengungen der produktiv tätigen Kräfte, um wieder zu gesunden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu kommen, werden größtenteils vergeblich sein, so lange es nicht gelingt, die arbeitslose Einkommen in jeder Form auf das allermindeste einzuschränken. Insbesondere beschränken die Rente von Grund und Boden, die Form von hohen Lebensmittelpreisen und Wohnungsmieten vom Volke getragen werden muß, wodurch die Lebenshaltung so stark herabgedrückt wird. Angesichts der Tatsache, daß fast drei Viertel der Bevölkerung durch die Inflation ihrer ehrlich und mühsam erworbenen Ersparnisse verlustig gegangen entspricht es nicht der sozialen Gerechtigkeit, wenn nunmehr die Besitzer von Grund und Boden, deren Besitz vollständig erhalten geblieben ist, durch Abstoßung der Hypothek in Papiermark erhebliche Inflationsgewinne gemacht haben, wieder in den Genuß der recht hohen Grundrente kommen. Die Lastverteilung aus Krieg und Friedensvertrag unter diese Umstände wohl zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaften haben daher dem Reichstage eine Eingabe unterbreitet, in der unter anderem heißt:

„Die nachteiligen Folgen des verlorenen Krieges lasten besonders schwer auf den breiten Massen der Hand- und Kopfarbeiter, Angestellten, Beamten und gewerbetreibenden Mietern, die trotz erheblicher Verminderung ihres Realeinkommens wesentlich höhere Ausgaben für die notwendigen Lebensbedürfnisse zu leisten haben als in der Vorkriegszeit. Jede weitere Ausgabensteigerung ohne eine gleichzeitige Erhöhung des Realeinkommens verächtliche Lebenshaltung dieser Kreise, und somit auf Kosten ihrer Arbeitskraft. — Es zu schweigen von der besonderen Not der Erwerbslosen, Sozialrentner, Kriegsbeschädigten, Kriegerrückbliebenen, Kleinrentner, Kinderrenten usw. Gesteigert wird die Not der mittellosen, erwerbsfähigen Bevölkerung durch die starke Anspannung der direkten und indirekten Steuern, wie sie in der letzten Zeit erfolgt ist.“

Unter diesen Umständen muß von diesen Kreisen jede nicht unbedingt notwendige Steigerung der Ausgaben ferngehalten werden, und zwar um so mehr, als der Reichswirtschaftsminister erst vor einigen Tagen im Haushaltsauschuß des Reichstages erklärt hat, daß bei weiterer Lohnerhöhung die Frage der Wettbewerbsfähigkeit unse-

Industrie ausschlaggebend ins Gewicht fallen muß.

In stärkstem Widerspruch hierzu steht das Bestreben der Reichsregierung, in verhältnismäßig kurzer Frist die Friedensmiete wieder herzustellen, teils zur Befriedigung der Finanzbedürfnisse der öffentlichen Haushalte, teils zur Steigerung des Anteils des Hausbesitzes an der Miete. Demgegenüber erklären die Organisationen,

1. daß der Ausgleich der öffentlichen Haushalte durch stärkere Heranziehung des Besitzes und der höheren Einkommen herbeigeführt werden muß,

2. daß aus der Miete nur Mittel für den Wohnungsneubau und für die Erhaltung der Altmohnungen aufgebracht werden dürfen, und zwar unter Schonung zahlungsunfähiger Mieter,

3. daß die Hausrente nach dem Wegfall des weitaus größten Teiles der Hypothekenslasten nicht auf Kosten der Miete weiter gesteigert werden darf,

4. daß jede Steigerung der Miete, die vorwiegend der Erhöhung der Grundrente dient, als weitere einseitige Belastung der deutschen Wirtschaft zugunsten der Kleinen und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bereits besonders benünftigten Gruppe der Grund- und Hausbesitzer wirkt, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft vermindert,

5. daß eine weitere Mietssteigerung zur Zeit für die größte Zahl der Mieter untragbar, außerdem aber bei Beachtung der oben aufgestellten Gesichtspunkte auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Diese Forderungen werden auf Widerstand stoßen. Insbesondere wird versucht werden, sie mit dem Hinweis auf die durch die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen gehinderte Bauwirtschaft abzutun. Demgegenüber ist aber immer wieder darauf hinzuweisen, daß vollständige Freiheit im Wohnungswesen die Mieten auf eine unerträgliche Höhe anwachsen ließe, was wiederum auf das 2/3fache der Vorkriegszeit, treiben würde, wodurch allerdings die Wohnungsfrage für die Bescheidenen, nicht aber für 90 Prozent der Kinderbedürftigen gelöst würde. Man benutze heute das Aufkommen

aus der Hauszinssteuer rektlos für den Neubau von Wohnungen und wir kämen auch ohne Preisgabe der gesetzlichen Bindungen bei der Festlegung der Mieten ein gutes Stück in der Wohnungsfrage weiter, wenn gleichzeitig der Boden Spekulation und dem Bodenwucher ein Riegel vorgeschoben würde.

Von den politischen Parteien im Reichstage müssen wir verlangen, daß sie den in der genannten Eingabe enthaltenen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

### Die Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Während man in früherer Zeit über die Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nur auf Schätzungen angewiesen war, hat nunmehr in Deutschland am 5. Oktober 1924 eine amtliche Zählung der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stattgefunden. Eine Veröffentlichung des statistischen Reichsamtes gibt über die Ergebnisse dieser Zählung folgenden Aufschluß: Deutschland hatte im Weltkriege einen Gesamtverlust von rund 2 055 000 Toten und davon rund 14 000 Farbigen in den Kolonien. Die Zahl der Verwundungen auf deutscher Seite (ohne farbige Skulpturtruppe) ist auf rund 4 248 000 zu beziffern. Die Zahl der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten ist natürlich viel geringer als die Zahl der Verwundungen, da ein großer Teil der Verwundeten mehrmals verwundet wurden oder nach dem Versorgungsgesetz infolge der Geringfügigkeit der Verwundung keine Rente mehr erhält. Der Bestand an rentenberechtigten Beschädigten schwankt infolge Abgangs durch den Tod, Abfindung der Rente, Besserung des Leidens oder Zugangs bei Verschlimmerung des Leidens der Versorgungsberechtigten. Anfang 1920 wurde mit etwa 1 537 000 versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten gerechnet. Diese Ziffer minderte sich bis Anfang 1923 infolge Abfindung der um 10 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Beschädigten auf 1 276 000. Sie sank im Jahre 1923 durch weitere Abfindung der 20 Prozent Beschädigten auf schätzungsweise 755 000. Als Ergebnis der Zählung vom 5. Oktober 1924 ergab sich ein Bestand von 721 660 versorgungs-

berechtigten Kriegsbeschädigten, von denen 418 990 leicht und 312 670 schwer beschädigt waren. Unter den Beschädigten befanden sich 1322 weibliche Geschädigte (Krankenschwestern). Die Zahl der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen überhaupt beläuft sich zur Zeit insgesamt auf 1 597 350 Personen, von denen 963 040 Halbwaisen, 65 320 Vollwaisen, 131 350 Witwen und 62 140 Elternteile sind.

### Die sozialen Renten.

Der Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten beschloß bei der Beratung der Novelle zum Unfallversicherungsgezet, für Arbeiter, die in jungen Jahren verunglücken, die Lohnhöhe des 24. Lebensjahres als Grundlage für eine Rente festzulegen. Beschlossen wurde ferner, daß Witwen, deren Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen 50 v. H. und mehr gemindert ist, 40 v. H. des Jahresverdienstes des Mannes erhalten sollen. Ist der Tod nicht eine Folge eines Unfalles, so soll der Witwe des Verstorbenen, der wenigstens 50 v. H. der Vollrente erhielt und dessen Tod nach einjähriger Ehe eintritt, eine einmalige Witwenbeihilfe gewährt werden. Bei der Frage der Kindererziehung wurde ein Antrag angenommen, wonach die Zulage auch Kinder über 15 Jahren, die wegen Gebrechen erwerbsunfähig sind oder sich in der Berufsausbildung befinden, bis zum 18. Lebensjahre erhalten sollen.

### Arbeiterbewegung.

#### Ist ein Druck auf Unorganisierte erlaubt?

Die „Juristische Wochenschrift“ (1924, Heft 14, S. 1045) veröffentlicht ein Urteil des Reichsgerichts vom April 1922 (VI 456/21), wonach rechtmäßig anerkannte Organisationen berechtigt sind, einen Druck auf Nichtorganisierte auszuüben, um sie dadurch zum Beitritt zu veranlassen. Allerdings dürfe dabei gegen die guten Sitten nicht verstoßen werden. In der bemerkenswerten Begründung heißt es: „Steht es jedem einzelnen frei, sich einer Organisation anzuschließen oder nicht, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Organi-

### Berufsfreude, Beruf u. Berufsstand.

Von Dr. Meyer.

I.

#### Die gemeinschaftsbildende Kraft des Berufsgedankens und des Berufsstandes.

Der Berufsgedanke ist kein verstandesmäßiger Begriff, auch kein konstruierter Begriff, den der Mensch kühnend erkennt oder berechnend zweckhaft ausdenkt. Er ist vielmehr eine bloß zu erchauende irrationale Idee, völlig ungewisshafte und selbstlos, weil er ein Sinn des Gemeinschaftslebens ist, d. h. die selbstlose Freude am Weiden und Pflegen von Lebensgemeinschaften durch Hingabe des eigenen Lebens. Wer Beruf hat, steht so zum Leben, daß er zuerst in anderen Menschen Leben weiden und pflegen will; nicht aber will er, wie der bloß Erwerbstätige, zuerst oder allein vom Leben etwas für sich haben. So wirkt lebensfrohe, daher ungewisshafte, selbstlos sich verkehrende die Blume, die Sonne, Vater, Mutter, der Held, Staatsmann, Künstler, Dichter, der echte Führer; so auch jeder echte Berufstätige. Er erwartet zwar, daß auch die anderen Glieder in gleicher Gesinnung gegen ihn handeln. Wer Treue und Liebe verkehrt, will sich auch von anderen betreut und geliebt leben. Dem Berufstätigen ist die Arbeit nicht Wert, die er bezahlt haben will, sondern eine Treueleistung, für die er in Lohn und Preis einen Entgelt empfängt, der die standesgemäße Lebenshaltung ermöglicht.

Der Berufsgedanke, von unseren Vorfahren das Berufsgewissen, Berufsethos genannt, ist der Ruf des Gewissens, durch das Gott, der Herr über Leben und Tod ruft zur Erfüllung

der Pflicht des Gliedes der Lebensgemeinschaft. Dem Menschen, der aus dem naturgewaltigen, über ihn kommenden Lebenswillen von Treue und Liebe eine Lebensgemeinschaft gründet, oder als Frucht einer solchen erwacht, geht in seinem Gewissen die vom Schöpfer stammende Lebens- und Schadensverbundenheit auf, als ein heiliges Wissen, das er in tiefster seelischer Ergriffenheit erlebt und in stiller Freiheit bejaht, wodurch er tief beglückt wird. Der Inhalt dieses Berufsgewissens ist Treue und Liebe, Glaube an andere und selbstlose Hingabe an andere. Das erleben am tiefsten aneinander Mann und Frau in der Ehe, Vater, Mutter und Kind in der Familie. Diese ist die Ur-Lebensgemeinschaft; jede andere Lebensgemeinschaft, wie Berufsstand, Heimat, Staat und Nation, Volksgemeinschaft oder Gesellschaft sind Erweiterungen des Familienfines, tragen selbst familienhaften Charakter. Die größte Verzerrung dieses heiligen Wertes des Berufsgewisses ist die Ausgeburt der Aufklärung, welche alle diese Lebensgemeinschaften als Privatsachen, als freie, d. h. willkürliche Gesellschaftsverträge erklärte, die nur äußerliche und lösbare Bindungen mit sich bringen, welche des Innenlebens des selbstherrlichen einzelnen nicht angehen, nicht binden. So war im letzten Grunde der freie Arbeitsvertrag gemeint. Von da aus mußte der innere Zerfall der Volksgemeinschaft in das Chaos der einander bekämpfenden Klassen- und Interessengruppen notwendig entstehen.

Der Beruf setzt also nicht innere Bindungen, sondern er findet sie vor. Vor ihnen beugt er sich ehrfürchtig, weil sie schicksalhaft, d. h. von Gott geschickt sind. Der Beruf ist also nur

ein Folgen dem Rufe Gottes, des Schöpfers der Lebensgemeinschaft. Als inneren Antrieb zu diesem Folgen pflanzte der Schöpfer in die Menschennatur den naturnatürlichen Lebenswillen zum Eingehen und Eingelassenwerden in eine Lebensgemeinschaft. Er äußert sich in den Lebensgefühlen in seelischen Bedürfnissen, nach Geben und Empfangen von Vertrauen, Treue, Wohlwollen, Hilfsbereitschaft gütlicher Liebe. Der in Lebensfragen noch naive, noch nicht durch verstandesmäßige Heberlegung und Zweckberechnung verbildete Mensch steht in der Lebensgemeinschaft noch das Primäre, Ergegebene, denkt und sagt darum in Lebensgemeinschaftsangelegenheiten noch: „Mir statt Ich.“ Diese Vorherrschaft der Lebensgemeinschaft hat, trotz vieler Verfehlungen der einzelnen gegen dieselbe, im tiefsten Gemissen sich aufrecht erhalten in der Jugend- und Jungmannszeit unseres Volkes; erst in deren nächster Alterszeit konnte die allen Sinn des Lebens in Zwecke auflösende Verstandesaufklärung, die zum Materialismus und Mammonismus führte, die Lebensgemeinschaft als private Zweckvereinbarung erklären. Dieses Schicksal traf auch das Arbeitsverhältnis, das damit zum Kampfsplatz und zum Herd der Revolution wurde.

Der Beruf verwirklicht also einen Sinn des Lebens in der Lebensgemeinschaft. Zweck verwirklicht er nur soweit diese der Verwirklichung des Sinnes der Lebensgemeinschaft dienen. Der Berufstätige dient darum der Lebensgemeinschaft, nicht als Untergebener in Unterordnung unter eine über ihn gebietende fremde Macht, sondern als freies, ebenbürtiges Glied unter Mitgliedern in der geistigen Einheit der Lebensgemeinschaft, und zwar aus

tionen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im zwerchlichen Lohnkampf einen möglichst großen Einfluß zu verschaffen, daß sie auch bei der Verfolgung dieses Zieles vor entgegenstehenden Interessen Dritter nicht zurücktreten brauchen und, wie dies im Interessentkampf allgemein zugelassen ist, darauf hinarbeiten dürfen, über sie die Oberhand zu gewinnen. Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollständige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Anschlusse nicht Bereiteten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstverständlich dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch die nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Letzten Endes müssen diese die Grenze der zulässigen Maßnahmen bestimmen."

Dieses Urteil muß unseren Kollegen Ansporn sein, den Unorganisierten energisch auf die Fersen zu steigen. Leider war es bisher so, daß die Unorganisierten am lautesten schreien und Organisierte sich von diesen Schmarokern auch noch zum eigenen Nachteil beeinflussen lassen.

### 35 Jahre Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Dreieinhalb Jahrzehnte sind vergangen, seitdem der Wunsch der evangelischen Arbeitervereine zum Zusammenschluß, Wirklichkeit wurde. Im Anschluß an den zu Pfingsten 1890 tagenden ersten evangelisch-sozialen Kongreß wurde der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands gegründet.

Es galt damals vor allem gegenüber dem nach Aufhebung des Sozialistengesetzes sich hemmungslos ausbreitenden, internationalen, und antisozialen Marxismus einen Damm entgegenzusetzen. — Die Entwicklung ist dann im weiteren Verlauf durch mancherlei Einflüsse äußerer und innerer Art zum Teil stark gehemmt worden; einerseits: durch die

freier, freudiger Bejahung einer Lebens- und Schicksalsverbundenheit mit derselben. Den, welcher Beruf hat, drängt es, aus Treue und Liebe sich an andere zu verschließen, um andere in sein eigenes Leben einzubeziehen, dadurch sein eigenes Leben zu erweitern. Er findet sich in anderen wieder. Das ist das Lebensgeheimnis der Lebensgemeinschaft als eines gleichsam geistigen Organismus.

Wie grauhaft ist diese Lebensgemeinschaft des Wirtschaftsvolkes, durch den Geist des Kapitalismus und Sozialismus verzerrt. Darum auch der Klassentampf, der soziale Haß unter den Interessengruppen. So tief und bitter können sich nur jene hasen, die von Natur, nach dem Willen des Schöpfers zur Treue und Liebe der Lebensgemeinschaft verbunden sind. Darum mahnte der Heiland: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“

Der Berufsgeist kann aber nur fruchtbar gepflegt werden von dem Berufsstande der verwandten Berufstätigen. Er selbst ist eine Lebensgemeinschaft und hat als erste Aufgabe, den Berufsgehabten in den Mitgliedern zu pflegen und vor der Volksgemeinschaft, in welcher der Berufsstand ein Glied Lebensgemeinschaft ist, die Erfüllung der Berufsarbeit als des Dienens an der Volksgemeinschaft zu gewährleisten. Deshalb richtet der Berufsstand in der Standesehre das Lebensgesetz der Berufsarbeit aus freier Entschliebung aus, das die Berufstätigen nicht gezwungen, sondern aus eigener Ehre und aus freiem Gewissen erfüllen. Wer Standesehre hat und sie hochhält, der erfüllt seine Pflicht gegen andere Menschen, nicht wie der Knecht aus Furcht vor Strafe oder aus Gier nach Lohn, sondern als Freier, der das Gute und Rechte um dessen selbst willen tut.

ersehende soziale Reaktion, die Kerkstum, andererseits durch Auseinanderlegungen innerhalb der Bewegungen zwischen der sog. Bochumer- und Raumannschen Richtung. Doch trotz allem konnte die Bewegung zu Anfang des Krieges auf die stattliche Mitgliederzahl von 200 000 in 20 Landesverbänden schauen. Kriegs- und Nachkriegszeit hat hier, wie auch in anderen Organisationen einigen Schaden angerichtet. — Doch jetzt geht es wieder vorwärts.

Es erhebt sich heute oft die Frage; sind die evangelischen Arbeitervereine für die Jetztzeit noch von Bedeutung? Die Frage kann klar und eindeutig mit ja beantwortet werden. Wir brauchen gerade jetzt gegenüber dem Klassenkampfgedanken eine gesunde Standesbewegung. Bei der seelischen Verfassung der deutschen Arbeiterschaft kann die Durcharbeitung und Ausgestaltung der sozialen Dinge befriedigender Weise nur in Gesinnungs- und Standesvereinen geschehen.

Wie gestaltet sich nun die Arbeit? Vorrangestellt wird unter allen Umständen das Bekenntnis zum evangelischen Glauben.

Durch Einrichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabende wird den Mitgliedern das notwendige Rüstzeug für den Geisteskampf der Gegenwart gegeben. — Wertschätzung und Stärkung des Nationalbewußtseins und der Heimatliebe, nicht in einseitigem Chauvinismus; aber in starker Liebe für das eigene Volk, den Kampf gegen alles Undeutsche, vor allem gegen die inneren Volksfeinde, Trunksucht und Unzucht, in schärfter Form ausnehmend. Durch Scharfung Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins und Pflege des christlich-deutschen Familienlebens glauben sie besonders dazu beitragen zu können.

Die evangelischen Arbeitervereine wollen an ihrem Teil dazu beitragen, die Luft zu überbrücken, die sich in sozialer Hinsicht aufgetan hat. Bei den Arbeitnehmern das Bewußtsein für die Wirtschaft, für Pflichtgefühl, Verbundenheit mit seiner Arbeit, wachen. Auf der anderen Seite aber mit ebenso großer Deutlichkeit und Entschiedenheit das Anrecht der Arbeitnehmerschaft auf Gleichachtung und Gleichwertung, die sittliche Berechtigung seiner Forderungen auf Sicherstellung seiner Existenz betonen. Die evangelischen Arbeitervereine, als auf dem Boden der Volksgemeinschaft stehend, treten ein für die Arbeiterschaft, allerdings mit dem Inhalt einer Gesinnungsgemeinschaft.

Diese Einzel- und Kleinarbeit wird ergänzt durch Maßnahmen größerer Art: Entschliebungen, Denkschriften, Anregungen zu sozialpolitischen Gesetzen, u. a. in den vergangenen Jahren zur Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitskammern, Boden- und Wohnungsreform, Arbeitslosenfürsorge. Noch im letzten Jahr wurde in ausdrucksvoller und erfolgreicher Weise zur Frage der Arbeitszeit in durchgehenden und Feuerbetrieben Stellung genommen. Nicht geringeres Interesse wurde und wird dem Problem der Sonntagsarbeit entgegengebracht.

Alles in allem genommen darf wohl gesagt werden, daß die evangelische Arbeiterbewegung ihre Zeit nicht hinter, sondern vor sich hat. Für die nächste Zukunft wird richtunggebend sein, der in diesem Jahr zum ersten Mal nach dem Kriege stattfindenden Verbandstag in den Tagen vom 27.—29. Juni in Halle a. S.

### Bildungstour.

Vom 28. Juni bis 24. Juli 1925 findet ein volkswirtschaftlich- sozialer Ausbildungskursus an der evangelisch-sozialen Schule in Spandau (Johannesstift) statt. Das Programm bietet jedem Teilnehmer die Möglichkeit, sich in den Fragen der Wirtschaft, des Arbeiterrechtes, der Gewerkschaftsbewegung gründlich hineinzuarbeiten.

Befähigte jüngere Kollegen und Kolleginnen, welche die Absicht haben, sich für ihren Stand

im öffentlichen Leben opferfreudig einzusetzen, mögen diese Gelegenheit benutzen, sich die nötige Ausbildung und Anleitung dafür zu verschaffen.

Auskunft und Programms sind erhältlich durch die Verwaltung der evangelisch-sozialen Schule. Anmeldung mit Lebenslauf ist rechtzeitig ebendorthin zu richten.

### Bezirks- und Ortsgruppenvereine.

Berlin. In der Woche vom 4. bis 8. Mai fanden in den Berliner Gemeindebetrieben die Betriebsratswahlen statt. Von unseren Mitgliedern wurde für die Betriebe des Bezirksamtes Berlin-Tiergarten, Bezirksamt Berlin-Prenzlauer Berg, des Rudolf-Virchow-Krankenhaus und der städtischen Markthallen wie im Vorjahre je ein Mitglied in den Betriebsrat gewählt. Im Bezirksamt Berlin-Mitte und für den Betrieb des städtischen Fuhrparks wurde zum ersten Mal je ein Sitz gewonnen. Im Bezirksamt Berlin-Charlottenburg und dem Fuhrpark Charlottenburg gelang es auf dem Wege der Verständigung, je ein Sitz zu sichern. Die Wahlen im Bezirksamt Berlin-Kreuzberg stehen noch aus. Es dürfte auch dort wiederum mit einem Sitz für unseren Verband zu rechnen sein. Im allgemeinen zeigt der Wahlausgang, daß unsere Verbandstätigkeit in Berlin im Vorwärtsschreiten begriffen ist.

Danzig. Am 3. Mai beging unsere Ortsgruppe ihr 12jähriges Bestehen. Aus kleinen Anfängen heraus hat sich die Danziger Ortsgruppe zu einem Machtfaktor entwickelt, mit dem heute in den städtischen und staatlichen Betrieben der freien Stadt Danzig gerechnet werden muß.

Auf dem Boden der Grundzüge des Christentums und dem völligen Zusammenhang des Christentums vornehmlich, hat die Ortsgruppe stets mit in erster Reihe gekonnt, wenn es galt, die Belange der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Als Ergebnis dieser Tätigkeit kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Arbeit nicht vergeblich war. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Staats- und Gemeindearbeiter gehören mit zu den günstigsten im Gebiet der freien Stadt Danzig, obgleich sie noch lange nicht dem entsprechen, was wir uns als Ziel gesetzt haben. Durch rastlose, stetige Arbeit ist aber die Möglichkeit gegeben, die noch vorhandenen Mängel auszumerzen und die Betriebe zu dem zu machen, was sie sein sollen, zu Musterbetrieben.

Mögen die Mitglieder sich freudig in den Dienst ihrer Sache stellen, damit uns neue Kämpfer ersehen und wir zum nächsten Stiftungsfeste die doppelte Anzahl Streiter müßern können.

Was auf einmal nicht geht,  
Mut und Ausdauer zuwege bringt.

### Büchertisch.

Das Eigentum. Ausgewählte Vorträge zum Studium der politischen Ökonomie, herausgegeben und eingeleitet von Karl Diehl und Paul Monert, Band 17 (VII und 196 Seiten). Karlsruhe 1924. Verlag G. Braun GmbH. Preis in Leinen geb. M. 3.—

Im Mittelpunkt der großen Gegensätze von Kapitalismus und Sozialismus steht das Problem des Eigentums. Auf der einen Seite ist die große Zahl derjenigen, welche an dem unbefruchteten Privatigentum festhalten wollen, und ihnen gegen über diejenigen, welche gerade in dem Privatigentum die Ursachen von Klassengegnis und sozialer Not erblicken und demgemäß das heutige Eigentum ganz, oder wenigstens basisentgegend an den Produktionsmitteln, dem Besitz der Gesamtheit überantworten wollen. In diesen diesen Gegensätzen steht dann die große Zahl derer, die zwar die schädlichen Wirkungen des Privatigentums anerkennen, aber doch der Meinung sind, daß es aus Gründen der wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung nicht zu entbehren sei und dies deshalb lediglich gewisse Einschränkungen der Rechte und Befugnisse des Eigentümers durch die Staatsgewalt verlangen. In der Darstellung und scharfen Herausarbeitung dieser Gegensätze in den Anschauungen liegt der Wert des vorliegenden Buches.

Redaktion und Verlag:

G. E i d m a n n, Köln, Deisterwall 9.

Druck: Volkswacht-Verlag, Köln, Domstraße 4.